



Merkblatt: Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2011

1. Antreten zur Entlassung

Die Angehörigen der Armee (AdA) treten gemäss Marschbefehl an. Die persönliche Ausrüstung kann für die Entlassung nicht retabliert werden.

2. Eigentumsansprüche

Ungeachtet der Anzahl geleisteter Dienstjahre können die AdA ihre persönliche Ausrüstung mit Ausnahme der unter Ziffer 3 aufgeführten Gegenstände gratis "zu Eigentum" behalten. Mit dem Übergang ins Eigentum wird auch die entsprechende Verantwortung dem AdA übertragen.

3. Rückgabepflichtige Gegenstände zur Entlassung mitbringen, sofern damit ausgerüstet

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Waffe (Sturmgewehr, Bajonett und Putzzeug oder Pistole und Putzzeug) siehe Ziffer 5 ➤ Taschenmunition ➤ ABC-Schutzmaske mit Filter ➤ Helmüberzug ➤ Tarnanzug 90 (Jacke und Hose) ➤ Kälteschutzanzug 90 (Jacke und Hose) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundtrageinheit 90 zerlegt ➤ Mehrzweckbehältnis ➤ Transportwagen 04 ➤ Transporttasche 04 ➤ Kleidertasche 04 ➤ Helm 04 ➤ Armbinde "Rotkreuz"
<p>Wir bitten sie, alle Abzeichen und Namensschilder vorgängig zu entfernen (sofern nicht aufgenäht), die Taschen sind herauszudrehen.</p>	

4. Nicht rückgabepflichtige Ausrüstungsgegenstände

Artikel, welche oben nicht aufgeführt sind (z.B. Musikinstrument, Helm 71, Hemden, Tagesrucksack, Effektentasche, Reglemente etc.), können sie behalten oder am Entlassungstag abgeben.

5. Waffen

Ein Eigentumsanspruch kann geltend gemacht werden, wenn der AdA mindestens 7 Jahre in der Armee eingeteilt war, anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht **ein gültiger Waffenerwerbsschein abgegeben wird** sowie:

- **AdA, welche mit dem Stgw 57 oder mit dem Stgw 90 ausgerüstet sind**, können ihre persönliche Waffe behalten, sofern sie in den letzten drei Jahren mindestens **2 Mal das Obligatorische Programm** und **2 Mal das Feldschiessen 300m** absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.
- **Mit einer Pistole ausgerüstete AdA** können diese ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen. Freiwillig hinterlegte Waffen sind vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht abzuholen und zur Entlassung mitzubringen. Für nicht abgeholte Waffen kann kein Eigentumsanspruch geltend gemacht werden.
- Wer seinen Eigentumsanspruch anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht nicht wahrnimmt, kann diesen **Entscheid zu einem spätern Zeitpunkt nicht rückgängig machen.**

6. Leihwaffen

Wer eine Leihwaffe besitzt oder sein persönliches Sturmgewehr 90 anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht als Leihwaffe behalten will, muss für diese Waffe am Entlassungstag einen gültigen Waffenerwerbsschein vorweisen und in den letzten drei Jahren mindestens **zweimal das Obligatorische Programm** und **zweimal das Feldschiessen** absolviert haben.

Diese müssen im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen sein. Leihsturmgewehre 90 sowie Leihpistolen können nicht ins Eigentum übernommen werden.

Alle Waffen sind **gereinigt und gefettet** zur Entlassung mitzubringen. Waffen die ins Eigentum übergehen, werden durch uns gekennzeichnet. Sämtliche Stgw (57/90) werden zu halbautomatischen Einzelfeuerwaffen abgeändert. **Die Rückgabe der geänderten Teile erfolgt nach ca. 10 Wochen.**

Die Änderung, Kennzeichnung und die Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgt gegen Entschädigung. Diese beträgt:

CHF 30.-- für die Pistole

CHF 60.-- für das Stgw 57

CHF 100.-- für das Stgw 90

**→Die Entschädigung ist auf dem Entlassungsplatz in bar zu entrichten!←
Bargeldloser Zahlungsverkehr oder die Abgabe gegen Rechnung ist ausgeschlossen.**

7. Dienst und Schiessbüchlein

Diese Dokumente sind unbedingt zur Materialrückgabe mitzubringen! Sie werden dem AdA nach der Rückgabe wieder ausgehändigt.

8. Auskunftsstelle

Persönliche Ausrüstung: LBA, Logistik-Center Hinwil (044 938 35 06)

Administrativer Bereich: www.afmz.sg.ch